

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Präambel

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22, 23 des Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt. Die §§ 27, 28 des Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetzes und die ausführende Kindertagesstättenverordnung des Landes regeln noch bis 31. Dezember 2020 Näheres. Landesgesetzlich werden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2021 durch das KiTa-Reform-Gesetz abgelöst. In dem reformierten Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes sind ab dann insbesondere in §§ 45 bis 50 Regelungen zu finden, die die Finanzierung der Kindertagespflege landesweit einheitlich neu aufstellt und an denen sich diese Richtlinien orientieren.

Der mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt.

Die Kindertagespflege wird im Kreis Herzogtum Lauenburg verstanden als ein flexibles Betreuungsangebot, welches gleichrangig neben den Angeboten der Kindertagesstätten durchgeführt werden soll und dabei in familienähnlicher Atmosphäre dem Kind eine verlässliche Anbindung an die Kindertagespflegeperson bietet. Die Kindertagespflege soll die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet. Die persönliche Eignung der Person zur Kindertagespflege wird durch den Kreis festgestellt und beobachtet.

Dies vorausgeschickt regeln diese Richtlinien die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Anforderungen an eine Tätigkeit in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg wie folgt:

1. Auftrag des Kreises und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Leistungen durch den Kreis umfassen,

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Familien sowie die Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Diese Richtlinien finden Anwendung für Kindertagespflegeverhältnisse, die für Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg bestehen. Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg können mithin auch außerhalb des Kreises in Kindertagespflege betreut und von hier aus gefördert werden.

In einem Fall der Betreuung außerhalb des Kreisgebiets gilt das Folgende: Für die Leistungsgewährung bleibt der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, wird die laufende Geldleistung gewährt, die im Kreis Herzogtum Lauenburg üblich ist. Über die Eignung der auswärtigen Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis vorliegen.

2. Anspruch des Kindes

Den Anspruch auf Kindertagesbetreuung regeln § 24 SGB VIII sowie § 5 KiTaG.

Danach kann Kindertagespflege grundsätzlich für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt werden. Nach besonderer Feststellung kann sie ausnahmsweise auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann die Kindertagespflege „ergänzend“ zum Besuch einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Über das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals entscheidet der Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen (im Nachfolgenden als Fachdienst bezeichnet) im Einzelfall.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. Zugunsten der Sorgeberechtigten werden auch Wegezeiten bei Bewilligung des Betreuungsumfangs berücksichtigt. Die Zeiten finden ihre Grenze im Kindeswohl.

Der Nachweis des individuellen Bedarfs erfolgt durch Angaben der Sorgeberechtigten im Zusammenhang der Antragstellung der Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson auf die jeweilig kindbezogene Förderleistung.

Der Fachdienst stellt den Betreuungsumfang mit „Stunden pro Woche“ anhand der so gemachten Angaben und der oben genannten Vorschriften fest und legt diesen der laufenden Geldleistung zugrunde.

3. Laufende Geldleistung

Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und des Elternbeitrags sind in der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt. Hierzu wird Näheres wie folgt ausgeführt:

Pädagogische Berufsausbildungen, die laut Satzung zu einem erhöhten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung berechtigen, sind bis zum 31. Dezember 2020 solche, die in der Anlage 1 dieser Richtlinien genannt sind. Ab dem 1. Januar 2021 wird diese Regelung durch die Personalqualifikationsverordnung des Landes ergänzt.

Die laufende Geldleistung bezogen auf den leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und der entsprechende Pauschalbetrag für den Sachaufwand pro anerkannter Förderungsstunde wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson kindbezogen gewährt. Für diesen Antrag sind von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten die vom Fachdienst entwickelten Formulare zu verwenden.

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt in der Regel für den Zeitraum bis zum Ablauf des Kita-Jahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Ein entsprechender Verlängerungsantrag kann gestellt werden.

Die laufende Geldleistung wird monatlich bis zum dritten Werktag im Voraus an die Kindertagespflegeperson gewährt. Grundlage für die Berechnung ist der Betreuungsstand in der Kindertagespflegestelle laut Kita-Datenbank im Vormonat und der für die betreuten Kinder bewilligte Betreuungsumfang.

Ebenfalls auf Antrag werden der Kindertagespflegeperson monatlich zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. Die vollumfängliche Erstattung der Unfallversicherung erfolgt in der Regel jährlich. Der Antrag ist formlos zu stellen, wobei bereits die Hergabe des Beitragsbescheids als Antrag gilt.

Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag zur Hälfte erstattet. Eine solche Erstattung von Aufwendungen in einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, einem privaten Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsvertrag (z. B. Banksparrplänen oder Aktienfondsparrplänen) kann auf Antrag erfolgen, sofern die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.

Die hälftige Kostenerstattung zu einer privaten Alterssicherung erfolgt darüber hinaus nur, wenn eine Anmeldung und Beitragsfreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen wird.

Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, dann gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen und werden auf Antrag zur Hälfte erstattet.

In Ergänzung zu der in Abs. 1 genannten Satzung, die den Umfang und die Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen und des Elternbeitrags regelt, stehen den Kindertagespflegepersonen im Zeitraum August bis Dezember 2020 zusätzlich 13 finanzierte Ausfalltage zur Verfügung.

4. Vermittlung und Vertretung

Kindertagespflegepersonen können durch den Fachdienst an die Personensorgeberechtigten vermittelt oder durch eigenes Bemühen dem Fachdienst nachgewiesen werden.

Vor dem Beginn der Betreuung ist abzuklären, ob sich die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten über zeitliche Bedingungen, Erziehungsfragen und die Vertretung im Falle des Ausfalls der Kindertagespflegeperson verständigt haben.

Auch für den Fall, dass Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen sich durch eigene Bemühungen oder Mitwirkung Dritter gefunden haben, kann eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nur dann und in dem Umfang bewilligt werden, der vom Fachdienst anhand des vorgelegten Antrags als bedarfsgerecht festgestellt wird.

Der Kreis hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Hierfür ist dem Fachdienst im Vorwege der Bewilligung mitzuteilen, wie und durch welche andere Kindertagespflegeperson/en oder andere geeignete Vertretung eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind notfalls gegeben sein wird.

Die Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson ist nur im Notfall, das heißt bei kurzfristigem Ausfall durch Krankheit oder andere dringliche Ereignisse, möglich, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten vorher bekannt gemacht wurde und diese schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

Insgesamt gilt in Ausfallzeiten, dass interne familiäre Betreuungslösungen immer vorzuziehen sind, sofern diese im Einzelfall möglich und zumutbar sind.

Der Kreis wird verschiedene Vertretungsmodelle erproben. Bei der Auswahl der zu erprobenden Modelle werden die Spezifika der jeweiligen Regionen berücksichtigt. Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Eltern/ Sorgeberechtigten sowie der Kindertagespflegepersonen fließen im Sinne von Beteiligung in die Planungen mit ein.

Jedenfalls bis zur Einführung von Vertretungsmodellen erhält im Vertretungsfall stets die vertretende Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung. Die Abrechnung erfolgt stundengenau nach Vorlage eines Betreuungsnachweises und eines (formlosen) Antrags für das bzw. die vertretungsweise betreuten Kinder.

5. Anforderungen an eine Tätigkeit in der Kindertagespflege

Sowohl die Art der Leistung als auch die Kindertagespflegeperson müssen zur Erreichung der in diesen Richtlinien genannten Ziele der Kindertagespflege geeignet sein. Die Überwachung dieser Kriterien obliegt im Kreisgebiet ausschließlich dem Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen.

Eine Person ist regelmäßig dann als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn

- a) sie sich durch ihre Persönlichkeit auszeichnet,
- b) sie Sachkompetenz durch vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege nachweist, die sie durch qualifizierte Lehrgänge oder in anderer Weise erworben hat,
- c) sie zur Kooperation mit den Eltern und dem Fachdienst sowie zur eigenen Weiterqualifizierung ständig bereit ist,
- d) sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt,
- e) keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes bestehen,
- f) keine Eintragungen in ihrem erweiterten Führungszeugnis oder den von Haushaltsangehörigen vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen und
- g) sie einen „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ erfolgreich besucht hat und danach alle zwei Jahre wiederholt.

Zur Feststellung, ob eine Kindertagespflegeperson in diesem Sinne geeignet ist, werden Nachweise verlangt sowie mindestens ein Erstgespräch und ein Hausbesuch durchgeführt.

Vor Aufnahme einer Förderung von Kindern laut dieser Richtlinien bedarf die Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Erlaubnisse, die nicht vom Fachdienst ausgestellt worden sind, werden auf ihre Entsprechung überprüft.

Möchte eine Person eine Erlaubnis erstmalig erhalten, hat sie ihre Eignung nachzuweisen durch Hergabe

- einer schriftlichen Bewerbung aus welcher Motivation und Eignung hervorgehen,
- eines Lebenslaufs,
- eines erweiterten polizeiliches Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre,

- eines vom Hausarzt ausgestellten Attestes, wonach nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht,
- der Angaben zur Person und dem häuslichen Umfeld (Fragebogen)
- eines Nachweises über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten und 40 Praktikumsstunden (analog dem DJI-Curriculum),
- eines Nachweises über eine Ausbildung in „Erste Hilfe am Kind“ sowie durch
- einer verbindlichen Erklärung zur Sicherstellung des Schutzauftrages für Kinder nach § 8a SGB VIII,
- eines Nachweises über einen Masernimpfschutz (oder Immunität).

Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Kindertagespflegepersonen selber zu tragen.

Es finden regelmäßig routinemäßige Hausbesuche statt. Weitere Prüfungen durch Hausbesuche sind dann erforderlich, wenn Beratungsbedarf angemeldet wird, Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson begründet sind oder wenn Anhaltspunkte über eine mangelnde Versorgung der Kinder vorliegen. Insoweit räumt die Kindertagespflegeperson dem Fachdienst ein Betretungsrecht für ihre Räumlichkeiten ein.

6. Zusammenarbeit und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Voraussetzung einer gelingenden Förderung ist die gute Zusammenarbeit mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

Die vertrauensvolle und im Sinne des Kindeswohls verstandene Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, vorausgesetzt.

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und Änderungen an der Betreuungssituation des Kindes sind dem Fachdienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen führt zu einer Beendigung der Förderung und ggf. auch zu einer Rückforderung der laufenden Geldleistungen.

Der Fachdienst bietet regelmäßig eine Grundqualifizierung an, die sich nach dem im Auftrag des BMFSFJ am Deutschen Jugendinstitut erarbeiteten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) richtet.

Das QHB sieht für angehende Kindertagespflegepersonen eine umfassende Qualifizierung vor. In einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, zwei Praktika, Selbstlerneinheiten sowie Lernergebnisfeststellungen sollen im Kreis Herzogtum Lauenburg pro Grundqualifizierungsmaßnahme jährlich 12 neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden. Das QHB ist vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit dem Schwerpunkt der Betreuung von Kindern unter drei Jahren entwickelt worden. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an und erweitert diese entsprechend der Entwicklungen im Feld der Frühpädagogik. Dabei stehen eine deutlich verstärkte Theorie-Praxis-Verzahnung, kompetenzorientiertes Lernen, Team-Teaching sowie eine kontinuierliche Kursbegleitung im Fokus. Nach dem tätigkeitsvorbereitenden Teil können die Bewerberinnen und Bewerber eine Pflegeerlaubnis beantragen und nach Erhalt die Tätigkeit aufnehmen. Hiernach soll der tätigkeitsbegleitende Teil des QHBs folgen.

An Fachkräfte, die bereits über eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung und Praxiserfahrung im frühkindlichen Bereich verfügen, richtet sich das Angebot des sogenannten Crash-Kurses. Sie können hier im Umfang von mindestens 30 Stunden die Voraussetzungen für einen gelingenden Start in die Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg und Erlaubniserteilung durch den Fachdienst erlangen. In diesen Fällen kann nach Prüfung durch den Fachdienst der Besuch eines Grundqualifizierungskurses entfallen.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung analog dem bisherigen DJI-Curriculum absolviert haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, durch eine sogenannte Anschlussqualifizierung „160+“ ihre Kompetenzen zu erweitern. Hierzu werden ebenfalls bedarfsgerecht regelmäßig tätigkeitsbegleitende Anschlussqualifizierungen angeboten.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Anschlussqualifizierung führt zu dem erhöhten Anerkennungsbetrag für die Betreuungsleistung. Hierbei gilt, dass Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung zur Erlangung der Pflegerlaubnis vor 2010 in einem zu seiner Zeit üblichen Umfang absolviert haben und seitdem als Kindertagespflegeperson tätig waren, denjenigen Tagespflegepersonen gleichgestellt sind, die ihre Grundqualifizierung analog DJI bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach QHB in 160 Unterrichtseinheiten erlangt haben.

Alle Kindertagespflegepersonen haben zur weiteren Qualifizierung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege teilzunehmen. Eine Regelmäßigkeit ist dann anzunehmen, wenn Fortbildungen im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Jahr besucht worden sind. Es werden hinreichend Fortbildungen vom Fachdienst organisiert und angeboten. Die Inhalte sollen sich an den Bedürfnissen der Kindertagespflegepersonen im Kreis orientieren und an dem oben genannten Qualifizierungskonzept ansetzen.

7. Förderung von Zusammenschlüssen

Zusammenschlüsse im Sinne von gemeinsamer Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 49 Satz 2 KiTaG können für ihre Arbeit auf Antrag einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 500 Euro erhalten.

Als förderfähiger Zusammenschluss ist eine Verbindung von mehr als 10 % aller im Kreis Herzogtum Lauenburg tätigen Kindertagespflegepersonen, jedoch nicht weniger als 10 Kindertagespflegepersonen, definiert. Förderfähig sind Zusammenschlüsse, die allen Kindertagespflegepersonen im Kreis und der Zusammenarbeit mit dem Fachdienst grundsätzlich offen gegenüber stehen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten dann außer Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinien ermächtigt.

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17. Dezember 2020)

Anlage 1

Übersicht über die Ausbildungen und Qualifikationen, die zu einem erhöhten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung berechtigten

Pädagogische Fachkräfte im Sinne der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind solche, die auch als erste Fachkraft im Gruppendienst von Kindertageseinrichtung eingesetzt werden dürfen. Dies sind:

1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger

Darüber hinaus können folgende Personen, die über eine berufliche Praxiserfahrung im frühkindlichen Bereich von mehr als einem Jahr sowie über eine der folgenden Berufsabschlüsse verfügen, anerkannt werden:

1. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder
2. staatlich anerkannte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit frühkindlichem Schwerpunkt.
3. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen bzw. Absolventinnen und Absolventen entsprechender Bachelor- und Masterabschlüsse in Pädagogik oder Psychologie oder in der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunktsetzung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung,
4. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt bzw. mit zweitem Staatsexamen für Grundschulen oder Sonderpädagogik und Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik und
5. kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und Heimerzieher (IBAF)
6. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als
 - a. Hebamme oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme,
 - b. Logopädin oder Logopäde,
 - c. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
 - d. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut oder
 - e. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.